

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1840

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1840



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Kommission für Soziale Sicherheit und
Gesundheit des Ständerats SGK-S
3003 Bern

emina.alisic@bsv.admin.ch

Bern, 12. Februar 2019

Vernehmlassung Parl. Initiative Romano 18.441: Indirekter Gegenvorschlag zur Vaterschaftsurlaubsinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident Eder
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst den Vorschlag der SGK-S, einen gesetzlich geregelten und bezahlten Vaterschaftsurlaub einzuführen. Insbesondere begrüssen wir, dass die Kommission auf eine Elternzeit auf Kosten des Mutterschaftsurlaubs verzichtet hat, da es sich beim aktuell 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub um einen absoluten Mindeststandard handelt. Das völkerrechtlich bindende ILO-Übereinkommen Nr. 183, das diesen Mindeststandard festschreibt, lässt zu Recht keine Ausnahmen zu.

Die vorgeschlagene Lösung eines Vaterschaftsurlaubs von insgesamt zwei Wochen ist jedoch bei weitem nicht ausreichend. Das europäische Umland gewährt gemäss EU-Richtlinien mindestens zehn Tage Vaterschaftsurlaub und pro Elternteil mindestens vier Monate Elternzeit. Die Schweiz ist das einzige OECD-Land, das sowohl auf einen gesetzlich verankerten Vaterschaftsurlaub als auch auf Elternzeit verzichtet.

Dies führt dazu, dass die Schweiz bezüglich Geschlechtergleichstellung deutlich im Rückstand ist und viel aufzuholen hat. Gesellschaft und Gesetzgebung betrachten Kinder hierzulande mehrheitlich als privat organisierte, gratis zu verrichtende Frauensache: Frauen wenden gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung (SAKE) doppelt so viel Zeit für Hausarbeit und eineinhalbmal so viel Zeit für die Kinderbetreuung auf wie Väter. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, wählt ein grosser Teil der Mütter ein - oft nicht mehr existenzsicherndes - Teilzeitpensum. Dies hat gravierenden Folgen für die finanzielle Absicherung der Frauen während der Erwerbszeit und bei der Altersvorsorge, aber auch für die Wirtschaft, der zunehmend die Fachkräfte fehlen.

Um Kinder auch zur Verantwortung von Männern zu machen, braucht es Massnahmen, damit Väter von Geburt an gleichberechtigt für Betreuung und Erziehung der Kinder zuständig sind. Zu den langjährigen Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds gehört deshalb nicht nur ein Ausbau des geburtsbezogenen Mutterschaftsurlaubs auf mindestens 18 Wochen, sondern auch ein gesetzlich verankerter geburtsbezogener Vaterschaftsurlaub von mindestens 8 Wochen sowie eine anschliessende paritätisch aufzuteilende 24-wöchige Elternzeit.

Der geburtsbezogene Vaterschaftsurlaub soll es dem Vater ermöglichen, sich gemeinsam mit der Mutter in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einzubringen, Verantwortung zu übernehmen und die Mutter zu entlasten. Zwei Wochen sind dafür jedoch bei weitem nicht genug. Sie sind angesichts des Schweizer Rückstands in Gleichstellungsfragen kein Kompromiss, sondern höchstens ein Trostpflaster. Der SGB betrachtet die von der Initiative geforderten vier Wochen als absolutes Minimum, das keinesfalls unterschritten werden darf und das rasch im Gesetz verankert werden muss.

Die Kostenfolgen sind ein häufiges Argument gegen Gleichstellungsmassnahmen. Die 448 Mio. CHF, die ein vierwöchiger Vaterschaftsurlaub voraussichtlich jährlich kosten würde, sind jedoch moderat. Der SGB erachtet sie als mindestens so sinnvolle Investition in die Zukunft der Schweiz wie die 819 Mio. CHF, mit der die Dienstentschädigungen des Jahres 2016 die EO belasteten. Die nötige Erhöhung des EO-Beitragsatzes wäre bescheiden und würde durch die positiven Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft mehr als aufgewogen.

Zu den einzelnen Punkten des von der SGK-S vorgeschlagenen Modells

Die in Art. 16k Abs. 2 vorgeschlagene **Dauer** von zwei Wochen ist absolut unzureichend. Nötig wären mindestens acht Wochen, damit der Vater sich in die neue Familiensituation einbringen und von Anfang an gemeinsam mit der Mutter die Verantwortung für das Kind und seine Betreuung übernehmen kann. Um einer weiteren Verzögerung der Umsetzung vorzubeugen, ist der SGB einverstanden mit den von der Volksinitiative vorgeschlagenen **vier Wochen** als ersten Schritt, der entsprechend rasch gesetzlich verankert werden muss.

Die in Art. 16j Abs. 1 definierte **Rahmenfrist** von sechs Monaten zum Bezug des Vaterschaftsurlaubs ist zu lang und vermischt Elemente eines geburtsbezogenen Vaterschaftsurlaubs mit Elementen einer Elternzeit. Der SGB spricht sich für die Geburtsbezogenheit des Vaterschaftsurlaubs und somit für die Beschränkung der Rahmenfrist auf **zwei Monate** aus.

Art. 16j Abs. 3 lit. d muss gestrichen werden: Es ist absolut stossend und nicht nachvollziehbar, dass der **Anspruch** auf Vaterschaftsurlaub mit dem allfälligen Tod des Kindes enden soll. Eine Familie braucht in einer solchen Situation vielmehr dringend Zeit, um sich wieder zu finden. Dieser Passus ist als geradezu zynisch zu bezeichnen und verstösst gegen die Grundprinzipien von Treu und Glauben im Rechtsverkehr. Genauso wie die Mutter muss deshalb auch der Vater anspruchsberechtigt für die Urlaube bleiben.

Mit den Regelungen im Obligationenrecht ist der SGB grösstenteils einverstanden, insofern sie sich an die Regelungen für die Mutterschaftsentschädigung anlehnen. Art. 335c Abs. 3 ist jedoch so nicht akzeptabel: Ein Kündigungsschutz für die Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs ist zu kurz. Der SGB fordert eine Anpassung von Art. 336c Abs. 2, die analog zum Kündigungsschutz der Mutter auch für Arbeitnehmer einen Kündigungsschutz von 16 Wochen ab Geburt ihres Kindes aufnimmt.

Weiterer Handlungsbedarf

Ein Vaterschaftsurlaub ist ein dringend nötiger Schritt und muss rasch umgesetzt werden. Er reicht jedoch allein nicht aus, um die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Familiengründung zu gewährleisten. Wie oben ausgeführt, braucht es im Anschluss an die geburtsbezogenen Urlaube eine paritätisch aufgeteilte **Elternzeit**, die es den Eltern ermöglicht, die Weichen für ihre berufliche und familiäre Zukunft so zu stellen, dass beider finanzielle Sicherheit gewährleistet ist. Ebenfalls nötig ist ein **Ausbau der Mutterschaftsversicherung**, die in der Schweiz im internationalen Vergleich immer noch dürftig ausgestaltet ist. Gemäss SGB wäre eine minimale Dauer von 18 Wochen angebracht und diese zu 100% EO-finanziert. Zudem braucht es für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dringend genügend qualitativ gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuungsangebote.

Nicht befriedigend gelöst ist bislang die Situation der bezahlten Urlaube, wenn gleichgeschlechtliche Paare Eltern werden. Wir regen deshalb dringend an, Modelle zu prüfen, die gleichgeschlechtlichen Eltern nach Geburt und Adoption von Kindern gegenüber gemischtgeschlechtlichen Eltern nicht mehr benachteiligen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge und stehen bei Unklarheiten gern zur Verfügung

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin